

Reglement

über die Freizeitkurse der Schule Wetzikon

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
14. Oktober 2025

SR.-Nr.:
207.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Zweck.....	3
II.	Freizeitkurse	3
	Art. 4 Grundsätze	3
	Art. 5 Organisation.....	3
	Art. 6 Administration.....	3
	Art. 7 Angebot	3
	Art. 8 Durchführung	3
	Art. 9 Teilnehmerzahl.....	4
	Art. 10 Anmeldung.....	4
	Art. 11 Kündigung	4
	Art. 12 Ausschluss	4
	Art. 13 Ausfall einzelner Kurstage.....	4
	Art. 14 Absenzen.....	4
	Art. 15 Versicherung und Haftung.....	5
	Art. 16 Kosten	5
III.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Inkraftsetzung	5
	Art. 18 Publikation	5
	Anhang	6
	I. Kurskosten	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege ein Reglement über die Freizeitkurse der Schule Wetzikon.
Geltungsbereich	Art. 2 Dieses Reglement ist für alle Regelschulen anwendbar.
Zweck	Art. 3 Dieses Reglement legt die Grundlagen für die Freizeitkurse der Schule Wetzikon fest.

II. Freizeitkurse

Grundsätze	Art. 4 Die Schule Wetzikon bietet als Ergänzung zum obligatorischen Schulunterricht Freizeitkurse im sportlichen, handwerklichen oder musischen Bereich an. Die Freizeitkursangebote sind freiwillig und stehen allen in Wetzikon wohnhaften Schülerinnen und Schülern der 1. - 9. Klasse offen.
Organisation	Art. 5 Die Organisation, Koordination und Kontrolle der Freizeitkursangebote obliegt der Bereichsleitung Schulische Dienste.
Administration	Art. 6 Sämtliche administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den Freizeitkursen werden durch die Schulverwaltung getätigt.
Angebot	Art. 7 In der Regel wird ein Kursangebot für die Primarstufe und ein separates Kursangebot für die Sekundarstufe erstellt. Normalerweise dauern die Kurse jeweils ein Semester. Die Kursausreibungen werden jeweils durch die Klassenlehrpersonen an die Schülerinnen und Schüler verteilt und gleichzeitig auf der Homepage der Schule Wetzikon publiziert.
Durchführung	Art. 8 Damit ein Angebot durchgeführt wird, benötigt es mindestens fünf Anmeldungen und muss zu mindestens 75 % ausgelastet sein. Der Entscheid über die Durchführung eines Angebotes liegt bei der Bereichsleitung Schulischer Dienste.

Teilnehmerzahl	Art. 9 Die maximale Teilnehmerzahl ist je nach Kursinhalt und Räumlichkeit variabel und wird von der verantwortlichen Person in Absprache mit den Kursleitungen bei der Ausschreibung der Kurse festgelegt.
Anmeldung	Art. 10 Die Erziehungsberechtigten melden die Kursteilnehmenden für die ausgeschriebenen Kurse an. Die Anmeldung ist verbindlich und hat schriftlich (Anmeldetalon oder elektronisch) zu erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Ablauf der Anmeldefrist eine Kursbestätigung oder Kursabsage zugestellt. Bei einer Absage erhalten die Eltern die Möglichkeit, unter Beilage des Absageschreibens ihr Kind im nächsten Semester erneut für denselben Kurs anzumelden. Die Anmeldungen dieser Kinder werden bei der nächsten Einteilung prioritär behandelt.
Kündigung	Art. 11 Bei einer Kündigung bis zwei Wochen vor Kursbeginn wird die Rechnung storniert oder das bereits einbezahlte Kursgeld rückvergütet. Spätere Abmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt bzw. haben keine Rückerstattung der Kurskosten zur Folge.
Ausschluss	Art. 12 Kommen die Erziehungsberechtigten der Bezahlung der Kurskosten nicht oder nur teilweise nach, hat dies nach erfolgloser Mahnung einen Ausschluss des Teilnehmers zur Folge. Ein Ausschluss eines Teilnehmers ist ebenfalls möglich, wenn – es im Interesse des betroffenen Teilnehmers liegt; – das Wohl der anderen Teilnehmenden oder der Kursleitung gefährdet ist; – der geordnete Kursablauf wiederholt erheblich gestört wird. Der Ausschluss erfolgt nach mündlicher Verwarnungen, nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und einem schriftlichen Verweis durch die Schule Wetzikon. Bereits bezahlte Kurskosten werden nicht rückvergütet.
Ausfall einzelner Kurstage	Art. 13 Bei einem Ausfall der Kursleitung wird entweder eine Stellvertretung eingesetzt oder der ausgefallene Kurstag wird vor- oder nachgeholt. Ist beides nicht möglich, behält sich die Schule Wetzikon das Recht vor, einzelne Kurstage abzusagen. Der Entscheid über eine allfällige Rückerstattung liegt bei der Bereichsleitung Schulische Dienste.
Absenzen	Art. 14 Bei Krankheit oder sonstigen Absenzen sind die Teilnehmenden vor Beginn des Kurses bei der Kursleitung abzumelden. Fehltag können nicht nachgeholt werden und haben auch keine Rückvergütung des Kursgeldes zur Folge.

Versicherung und Haftung

Art. 15

Die Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Verursacht ein Teilnehmender einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Teilnehmer übernimmt die Schule Wetzikon keine Haftung.

Kosten

Art. 16

Die Elternbeiträge werden vom Stadtrat in Absprache mit der Schulpflege im Gebührentarif festgelegt und sind als Anhang 1 dem Reglement angefügt.

Die Kurskosten sind vor Kursbeginn fällig.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 17

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Tarifierpassungen vom 28. Oktober 2025 treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Publikation

Art. 18

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. Kurskosten

Das Angebot der freiwilligen Freizeitkurse wird kostendeckend angeboten.

Kursdauer (16 bis 20 Kurstage)	Semesterkosten
45 Minuten	Fr. 80.00
60 Minuten	Fr. 105.00
75 Minuten	Fr. 120.00
90 Minuten (ohne oder wenig Material)	Fr. 130.00
90 Minuten (mit Material bei Töpfern, Holzen usw.)	Fr. 160.00

Es werden keine Reduktionen auf die Kurskosten gewährt.